

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Gewässerausbau am Gittersbach - Teilweise Beseitigung der Verrohrung auf den Grundstücken 608/2 und 620 der Gemarkung Markt Indersdorf**

Vermerk:

Der Markt Markt Indersdorf als Unternehmensträger hat mit Schreiben vom 17.08.2021 u.a. eine wasserrechtliche Genehmigung für einen Gewässerausbau (§ 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG) für den Gittersbach beantragt. Der Ausbau soll auf den Grundstücken 608/2 und 620 der Gemarkung Markt Indersdorf erfolgen. Die Maßnahme dient der teilweisen Beseitigung der bestehenden Verrohrung und dem naturnahen Gewässerausbau im betroffenen Bereich. In einem weiteren Bauabschnitt soll eine Abgrabung zur Änderung des Retentionsraums im Überschwemmungsgebiet der Glonn erfolgen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen kleinräumigen naturnahen Ausbau eines bestehenden (verrohrten) Gewässers. Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist durch eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG).

Dazu hat der Unternehmensträger im Rahmens des Wasserrechtsantrags Angaben nach Anlage 3 zum UVPG vorgelegt. Danach liegen besondere örtliche Gegebenheiten im Wesentlichen nur nach Nummern 2.3.4 und 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG vor.

Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Glonntal“ und im gesicherten Überschwemmungsgebiet der Glonn.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG ist in diesem Fall zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Das Gebiet soll durch den Gewässerausbau ökologisch wesentlich aufgewertet werden.

Nach dem Planungsbüro vorgelegten Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ersichtlich.

Die in den Planunterlagen vorgelegten Angaben werden auch durch die fachlichen Aussagen der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern, des Wasserwirtschaftsamtes München und der Unteren Naturschutzbehörde zu den Schutzzielen nach UVPG gestützt.

Als Ergebnis wird deshalb festgestellt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den Gewässerausbau keine ergänzende formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Entscheidung ist nach Maßgabe des UVPG bekannt zu machen (§ 5 Abs. 2 UVPG). Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Dachau

Held
Verwaltungsamtmann